

VERWALTUNGSVORLAGE

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	02.02.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	02.03.2021	1/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2021	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.03.2021	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für gastronomische Betriebe für das Jahr 2021

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Erträge für Sondernutzungsgebühren werden sich im Jahr 2021 voraussichtlich bis zu maximal 45.000 € reduzieren. Daneben entfallen Verwaltungsgebühren in Höhe von ca. 1.700 €.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für das Jahr 2021 verzichtet die Stadt Lünen auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 in Verbindung mit den Tarifstellen B 1.1, B 1.2 und B 1.4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen, soweit die Nutzung der Flächen für gastronomische Zwecke erfolgt. Die Antragspflicht nach § 6 der Satzung bleibt weiterhin bestehen.
2. In den vorgenannten Fällen wird ebenfalls von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Sondernutzungserlaubnis abgesehen.
3. Auf Antrag kann die für gastronomische Zwecke genutzte Sondernutzungsfläche für das Jahr 2021 um maximal 50 % vergrößert werden, soweit nicht Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs entgegenstehen.

Der Bürgermeister

Ausgangssituation

Die Nutzung von Straßen und Wegen ist im Straßen- und Wegegesetz NRW geregelt. Danach ist der Gebrauch im Rahmen des Gemeingebrauchs jedermann gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer Erlaubnis der Gemeinde.

Für die Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren darf nur auf Grundlage einer Satzung erfolgen. Die Stadt Lünen hat von der Möglichkeit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren Gebrauch gemacht. Durch den Rat der Stadt Lünen wurde die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, zuletzt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2010, beschlossen.

Die Satzung beinhaltet u. a. als Gebührentatbestand das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Tarifstelle B 1.1), das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen (Tarifstelle B 1.2) sowie das Aufstellen von Ausstellungs- und Plakatständen vor Verkaufsstellen (Tarifstelle B 1.4). Die Sondernutzungen nach den Tarifstellen B 1.1 und 1.2 werden vorrangig für den Gastronomiesektor in Anspruch genommen, die nach Tarifstelle B 1.4 stellen einen Nebeneffekt für Gastronomiebetriebe dar.

Die Sondernutzung muss schriftlich bei der Abteilung Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung beantragt werden, wird dort geprüft und mündet, falls keine Einwände bestehen, in eine Erlaubnis in Verbindung mit einem Gebührenbescheid. Für den Fall, dass auch alkoholische Getränke verkauft werden sollen, bedarf es zusätzlich einer gaststättenrechtlichen Konzession für die genutzte Fläche.

Die Erträge für die erteilten Sondernutzungsgenehmigungen beliefen sich im Jahr 2018 auf 48.241,48 € und im Jahr 2019 auf 44.338,78 €. Im Jahr 2020 wurde bereits per Beschluss des Rates der Stadt Lünen auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für gastronomische Zwecke sowie die damit verbundenen Verwaltungsgebühren verzichtet. Für das Jahr 2021 wäre unter normalen Umständen von Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 45.000 € auszugehen. Bisher sind aufgrund der Corona-Situation noch keine Sondernutzungen für gastronomische Betriebe beantragt worden.

Problemstellung

Aufgrund der seit dem Frühjahr 2020 andauernden Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Einschränkungen für alle Bereiche der Gesellschaft, sind viele Gewerbetreibende in finanzielle Nöte geraten. Gerade im Bereich der Gastronomie sind aufgrund der wochenlangen Geschäftsschließungen während der ersten und nun auch der zweiten Welle die Auswirkungen besonders deutlich zu spüren. Die weiterhin bestehenden, einschränkenden Reglementierungen für die Gastronomie führen dazu, dass sich die Situation für die meisten Gastronomen nicht nachhaltig verbessert. Es ist zu befürchten, dass es in der Folge zu Geschäftsaufgaben kommen wird.

Die mit großem Aufwand verfolgten Anstrengungen der Kommune zur Belebung der Innenstadt können durch diese Effekte negativ beeinträchtigt werden. Entstehende Leerstände dürften sich in Folge der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kaum zeitnah beseitigen lassen und sich nachhaltig negativ auf das Erscheinungsbild der Stadt auswirken. Geschäftsschließungen wirken sich ebenfalls auf den Arbeitsmarkt aus und führen unmittelbar zu zusätzlichen Belastungen für die sozialen Systeme.

Lösungsmöglichkeit

Die Stadt Lünen hat nur geringfügige Möglichkeiten, den Gastronomiebetreibern flankierende Unterstützung zukommen zu lassen, um diese schwierige Situation zu überstehen. Eine unmittelbar wirksame Unterstützung wäre, wie bereits im Jahr 2020 praktiziert, der Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren sowie der damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsgebühren auch für das Jahr 2021. Parallel sollte auf Antrag überall dort, wo eine Ver-

größerung der Sondernutzungsfläche faktisch möglich ist, die Nutzung zusätzlicher Flächen erlaubt werden. So können absehbare Einschränkungen der zugelassenen Sitzplätze aufgrund von Corona-Schutzbestimmungen unkompliziert durch ein größeres Flächenangebot zumindest teilweise kompensiert werden.

Haushaltsrechtlich werden die Mindererträge bei den Sonderbelastungen durch die Corona-Epidemie berücksichtigt.